

Medieninformation

5/2021

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-001
Telefax 03643 206-100

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen Versammlungsverbot in Erfurt erfolglos

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
26. Februar 2021

Mit Beschluss vom heutigen Tage hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht eine Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom gestrigen Tage gegen ein von der Stadt Erfurt ausgesprochenes Versammlungsverbot zurückgewiesen.

Die für den 27. Februar 2021 angemeldete Versammlung sollte unter dem Thema „Beendigung des Lockdowns, Beendigung der Einschränkungen der Grundrechte“ stehen.

Ebenso wie das Verwaltungsgericht geht der Senat davon aus, dass das auf § 15 Abs. 1 VersammlG gestützte Versammlungsverbot rechtmäßig ist.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz - GG - ist von überragender verfassungsrechtlicher Bedeutung. Dieses Recht kann nur nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter wie Leib und Leben unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig. Versammlungsverbote dürfen nur verhängt werden, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG auch in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr zu leisten vermag.

Die anhaltende Infektionslage in Thüringen mit dem bundesweit höchsten Inzidenzwert, der Anzahl von Neuinfektionen und der Umstand, dass mittlerweile die als ansteckungsgefährlicher geltenden Varianten des CORONAVIRUS (B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28) auch in Thüringen verstärkt nachweisbar sind, bestätige die Annahme der Stadt Erfurt, dass nach wie vor eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland und deutlich gesteigert in Thüringen zu beobachten seien und weiterhin die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt als sehr hoch einzuschätzen sei. Die Zahl der Geimpften und die Zahl der Genesenen gäben noch keine Veranlassung, von dieser Bewertung abzurücken.

Veranstaltungen unter freiem Himmel komme ein relevantes Infektionspotenzial zu. Angesichts eines dynamischen Geschehens auch bei einer ortsfesten

Thüringer
Oberverwaltungsgericht
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

www.thovg.thueringen.de

Versammlung durch die An- und Abreise, durch das zu erwartende Gedränge an den Einlassstellen sowie durch lautstarke Meinungsbekundungen könne es zu Begegnungen mit der Infektion vor allem verursachenden Aerosolfreisetzungen kommen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden könne. Hierdurch seien Gefahren für eine Vielzahl von betroffenen Teilnehmern, Ordnern und Polizeibeamten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Auch wenn selbst in der gegenwärtigen Infektionslage Versammlungen grundsätzlich möglich bleiben müssten, sieht der Senat jedoch vorliegend kein gegenüber dem Verbot verhältnismäßigeres Mittel.

Der Beauftragung mit einer Höchstteilnehmerzahl von 500 stehe entgegen, dass eine solche Auflage mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht effektiv wirksam umgesetzt werden könnte. Die Veranstaltung sei früh bundesweit mit einer Teilnehmerzahl von 10.000 beworben worden und werde von einer Vielzahl von Gruppierungen und Initiativen unterstützt. Ein daraus ableitbarer hoher Mobilisierungsgrad korrespondiere im vorliegenden Fall mit einer guten geographischen und infrastrukturellen Lage des Veranstaltungsortes.

Während die Polizei aufgrund ihrer Erkenntnisse von einer Teilnehmerzahl im mittleren 4-stelligen Bereich ausgehe, habe der Veranstalter - auch im erstinstanzlichen Eilverfahren - auf einer Größenordnung von 10.000 Teilnehmern bestanden. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass sich die Bewerbung der Veranstaltung geändert habe. Es sei auch nicht anzunehmen, dass eine wenige Tage vor einer geplanten Versammlung angeordnete Beschränkung der Teilnehmerzahl tatsächlich zu einem geringeren Zulauf führe und in der Praxis wirksam durchgesetzt werden könne. Zu anderen Veranstaltungen seien trotz Verbots bzw. begrenzter Teilnehmerzahl eine nicht unerhebliche Zahl von Demonstranten angereist und teilweise auch polizeilich in Erscheinung getreten.

Für den Senat bestehen ungeachtet dessen aber auch hinreichende konkrete Zweifel, dass die Anmelderin gewillt sei, die infektionsschutzrechtlichen Verpflichtungen, wie Mund-Nasen-Bedeckung und das Abstandsgebot, zu befolgen und durch ihre Ordner durchzusetzen.

Der Beschluss ist unanfechtbar

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 26. Februar 2021, Az. 3 EO 134/21

Vorinstanz: Verwaltungsgericht Weimar, Beschl. v. 25. Februar 2021, Az. 2 E 222/21 We

Die Beschlüsse und diese Pressemeldung werden auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts - www.thovg.thueringen.de - veröffentlicht.